

Meldeordnung der Landesärztekammer Hessen

vom 1. Juli 1996 (HÄBL 8/1996, S. 262 - 264),
 geändert am 30. November 1998 (HÄBL 1/1999, S. 28),
 am 3. Dezember 2001 (HÄBL 1/2002, S. 705-706),
 am 6. Dezember 2006 (HÄBL 1/2007, S. 58),
 27. März 2007 (HÄBL 5/2007, S. 332-333),
 am 8. Dezember 2010 (HÄBL 1/2011, S. 57), am 25. Mai 2011 (HÄBL 7/2011, S. 449)
 am 6. Mai 2015 (HÄBL 6/2015, S. 362) und am 4. Dezember 2015 (HÄBL 1/2016, S. 53),
 zuletzt geändert am 5. April 2017 (HÄBL 7-8/2017, S. 452)

§ 1 Anmelde- bzw. Anzeigepflicht

- (1) Jede/r Ärztin/Arzt, die/der in Hessen ihren/seinen Beruf ausübt (Ärztliche Tätigkeit), ist verpflichtet, sich binnen eines Monats, bei vorübergehender Berufsausübung in fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der zuständigen Bezirksärztekammer anzumelden. Ärztliche Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der ärztliche Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können. Hiervon ausgenommen sind nur berufsfremde Tätigkeiten, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und den medizinischen Fachkenntnissen stehen. Ausgenommen sind die in der Aufsichtsbehörde tätigen Berufsangehörigen; diesen steht der freiwillige Beitritt offen.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist jede/r Ärztin/Arzt, der als Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 (BGBl. 1993 II S. 66) in Hessen im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren/seinen Beruf vorübergehend und gelegentlich ausübt, ohne hier eine berufliche Niederlassung zu haben und solange sie/er in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beruflich niedergelassen ist, verpflichtet, die Berufsausübung binnen fünf Tagen nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit bei der zuständigen Bezirksärztekammer anzuzeigen (Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Hessisches Heilberufsgesetz). In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.

§ 2 Inhalt der Anmeldung bzw. Anzeige

- (1) Die Anmeldung bzw. Anzeige erfolgt bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Bezirksärztekammer. Hierfür soll die elektronische Plattform der Landesärztekammer Hessen <https://www.laekh.de> genutzt werden.
- (2) Bei der erstmaligen Meldung bzw. Anzeige ist der Meldebogen zur Anmeldung bzw. Anzeige bei der Landesärztekammer auszufüllen und zu übermitteln. Folgende Angaben sind dabei verpflichtend:
1. Name, Vorname, Geburtsname,
 2. Geschlecht, Geburtsdatum und -ort,
 3. Staatsangehörigkeit,
 4. Praxis- oder Dienstanschrift/en von ärztlichen Haupt- und Nebentätigkeiten,
 5. Telefonnummer und E-Mail-Adresse,
 6. Privatanschrift (kein Postfach),
 7. Zeitpunkt der Aufnahme der ärztlichen Tätigkeit in Hessen,

8. Approbation oder Berufserlaubnis,
9. Akademischer Grad /Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen
10. Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen, sowie zusätzliche nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verliehene Qualifikationen,
11. Angaben zur Art der ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten, insbesondere Tätigkeiten als niedergelassener, angestellter oder beamteter Arzt unter Angabe, ob in diesen Tätigkeiten Weiterbildung gem. Weiterbildungsordnung stattfindet,
12. Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung, Mitgliedschaft in Berufs ausübungs- oder Organisationsgemeinschaften oder Praxisverbänden unter Angabe der Namen der Partner oder Mitgesellschafter,
13. Ärztekammern, in denen zuletzt eine Mitgliedschaft bestand und in denen gleichzeitig eine Mitgliedschaft besteht,
14. Dauer und/oder Intervalle der in Hessen beabsichtigten oder aufgenommenen ärztlichen Tätigkeit, soweit es sich um Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz handelt.

Dem Meldebogen sind amtlich beglaubigte (durch eine siegelführende Behörde) Abschriften oder amtlich beglaubigte (durch eine siegelführende Behörde) Fotokopien der folgenden Nachweise beizufügen:

- Approbationsurkunde oder Berufserlaubnis,
 - Urkunden und sonstige hinreichend geeignete Nachweise über Akademische Grade sowie Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen,
 - Urkunden über Anerkennungen nach der Weiterbildungsordnung,
 - Sonstige Fachkunden/Ärztliche Qualifikationen.
- (3) Die Bezirksärztekammer kann bei berechtigten Zweifeln die Vorlage der Originalurkunden und, soweit erforderlich, weitere Nachweise verlangen.
- (4) Auf die Beifügung der aufgeführten Nachweise kann verzichtet werden, wenn das meldepflichtige Kammermitglied aus dem Zuständigkeitsbereich einer außerhessischen Ärztekammer im Bundesgebiet zur Landesärztekammer Hessen wechselt und dort die Nachweise bereits vorliegen.
- (5) Urkunden in nichtdeutscher Sprache ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich-bestellten oder vereidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigte Übersetzung beizufügen.

§ 3 Änderungen

Jedes Kammermitglied und jeder Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz hat unverzüglich alle Änderungen der Bezirksärztekammer anzuzeigen, die gegenüber den Pflichtangaben in dem Meldebogen eingetretten sind, z. B. Beendigung der Niederlassung, Wechsel des Praxissitzes, der Arbeitsstätte, der Tätigkeit, des Wohnsitzes, des Familiennamens, der ärztlichen Tätigkeit und der Dienstbezeichnungen.

§ 4 Mitglieds- bzw. Berufsangehörigenakten und -register

- (1) Die Bezirksärztekammern legen für jedes Kammermitglied und jeden Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes, das in ihrem Bereich seinen Beruf ausübt, eine elektronisch geführte Mitgliedsakte bzw. Berufsangehörigenakte an.
- (2) In die Mitgliedsakte bzw. Berufsangehörigenakte sind aufzunehmen:
 - 1) Meldebogen und Änderungsmitteilungen
 - 2) Ausfertigungen oder beglaubigte Fotokopien der nachstehend aufgeführten Urkunden:
 - a) Approbation
 - b) Berufserlaubnis
 - c) Akademische Grade sowie Hochschultitel und Hochschultätigkeitsbezeichnungen
 - d) Anerkennung nach der Weiterbildungsordnung
 - e) Sonstige nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften verliehene ärztliche Qualifikationen
 - 3) Korrespondenz, die mit dem Entzug, Missbrauch oder Ruhen der Berufserlaubnis in Verbindung steht
 - 4) Ergebnisse von Berufsgerichtsverfahren bis zum Eintritt des Verwertungsverbotes – § 49 Abs. 4 HeilbG-, Untersagung des Einstellens und Ausbildens nach dem Berufsbildungsgesetz
 - 5) Zertifikats- und Kartendaten des elektronischen Heilberufsausweises (eHBA – § 291a SGB V), sowie Telematik-ID.
- (3) Eingereichte Papierunterlagen werden nach Überführung in die elektronische Form nach einer Aufbewahrungszeit von 6 Wochen vernichtet, soweit es sich nicht um Originale handelt, die an den Einreicher zurückgesandt werden.
- (4) Die Daten werden auch elektronisch in einem Mitglieder- und Berufsangehörigenregister erfasst. Die Datenverarbeitung muss dem Hessischen Datenschutzgesetz entsprechen.

§ 5 Datenweitergabe

- (1) Verlegt das Kammermitglied bzw. Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz den Ort seiner Tätigkeit innerhalb Hessens in den Bereich einer anderen Bezirksärztekammer, werden seine Mitgliedsakte bzw. Berufsangehörigenakte und Registerdaten dorthin zugeordnet.
- (2) Wird das Kammermitglied bzw. der Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 in einem anderen Bundesland beruflich tätig, wird seine Mitgliedsakte bzw. seine Berufsangehörigenakte der zuständigen Ärztekammer übermittelt.
- (3) Bei der Abgabe einer Mitgliedsakte bzw. Berufsangehörigenakte an eine außerhessische Ärztekammer im Bundesgebiet werden die Dokumente nach § 4 Abs. 2

(außer Änderungsmitteilungen in schriftlicher Form) und der letzte EDV-Auszug (Stamblatt oder Abgangsmeldung mit mindestens neuer Anschrift, Name, letzte „Dienst- und Wohnanschrift“, Geburtsdatum, Abgangsdatum) elektronisch oder als Aktenausdruck übermittelt.

- (4) Neben diesen Daten werden auch die zum Zeitpunkt der Abmeldung auf dem Fortbildungskonto des Kammermitglieds vorhandenen Daten über den Einheitlichen Informationsverteiler (EIV) an die außerhessische Ärztekammer im Bundesgebiet übertragen.

§ 6 Aufbewahrungsfrist

Die Mitgliedsakten bzw. Berufsangehörigenakten werden für 10 Jahre nach dem Ausscheiden oder Tod des Kammermitgliedes bzw. des Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz aufbewahrt.

§ 7 Verstöße gegen die Meldeordnung

Bei Verstößen von Kammermitgliedern und Berufsangehörigen nach § 3 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes gegen die Meldeordnung kann gemäß § 11 des Heilberufsgesetzes ein Ordnungsgeld vom Vorstand der zuständigen Bezirksärztekammer bis zu einem Betrag von 5.000,- Euro festgesetzt werden. Der Festsetzung muss eine schriftliche Ankündigung vorausgehen. Gegen die Festsetzung kann das betroffene Kammermitglied bzw. der Berufsangehörige nach § 3 Abs. 1 Heilberufsgesetz binnen eines Monats nach Zustellung des Bescheides über die Festsetzung des Ordnungsgeldes Widerspruch bei der Bezirksärztekammer, deren Vorstand das Ordnungsgeld verhängt hat, oder bei der Landesärztekammer einlegen.

§ 8 Freiwillige Mitgliedschaft

- (1) Berufsangehörige, die in der Aufsichtsbehörde tätig sind, können freiwilliges Mitglied werden (§ 2 Abs. 1 HeilbG). Ebenso können Berufsangehörige, die ihren Beruf nicht ausüben, aber zuletzt in Hessen ärztlich tätig waren oder ihre Hauptwohnung in Hessen haben, und Berufsangehörige, die zuletzt ihren Beruf in Hessen ausgeübt haben und nun außerhalb der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, freiwilliges Mitglied werden. Die freiwillige Mitgliedschaft entsteht im Regelfall durch entsprechende schriftliche Erklärung des Berufsangehörigen. Soweit die Voraussetzungen nach § 1 entfallen und gleichzeitig die Voraussetzungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 eintreten, entsteht die freiwillige Mitgliedschaft auch ohne schriftliche Erklärung mit der Möglichkeit des Widerrufs innerhalb von drei Monaten. Sie erlischt, wenn ihre Voraussetzungen entfallen, durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bezirksärztekammer mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende oder zum Ende des Jahres, in welchem das freiwillige Mitglied in zwei aufeinanderfolgenden Jahren seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt bei der für den Wohnsitz zuständigen Bezirksärztekammer. Hierfür soll die elektronische Plattform der Landesärztekammer Hessen <https://www.laekh.de> genutzt werden.
- (3) Die §§ 2, 3, 4, 6 und 7 sind auf freiwillige Mitglieder anzuwenden. § 5 gilt mit der Einschränkung, dass vor einer Abgabe der Mitgliedsakte an eine außerhessische Ärztekammer im Bundesgebiet die Zustimmung des freiwilligen Mitgliedes eingeholt werden muss.

§ 9 Meldebogen

Das Präsidium der Landesärztekammer Hessen ist ermächtigt, auf der Grundlage der Meldeordnung den Meldebogen zu erstellen und zu ändern.

§ 10 Melderegisterauskunft im Zusammenhang mit Wahlen zur Delegiertenversammlung

Die Landesärztekammer Hessen darf zum Zwecke der Wahlinformation auf Anforderung der jeweiligen Vertrauensperson für den Wahlvorschlag ein Verzeichnis der Kammerangehörigen aushändigen, das deren Namen, Vornamen und die Privatanschrift enthält. Das Mitglied kann der Datenweitergabe widersprechen und wird auf sein Widerspruchsrecht hingewiesen. Die Vertrauenspersonen haben die ihnen übersandten Verzeichnisse unverzüglich nach Beendigung der Wahl unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu vernichten.

§ 11 Arztausweis

- (1) Jedes Mitglied erhält auf Antrag einen Mitgliedsausweis in Gestalt eines Arztausweises, den die Landesärztekammer Hessen herstellt. Hiervon ausgenommen sind Mitglieder, deren Approbation ruht bzw. für die eine Betreuung eingerichtet ist.
- (2) Der Ausweis hat eine Gültigkeit von höchstens 5 Jahren und bleibt im Eigentum der Landesärztekammer Hessen. Er verliert seine Gültigkeit bei Beendigung der Mitgliedschaft und im Fall des Abs. 1 Satz 2.
- (3) Die Gültigkeit kann auf der Adresse <https://portal.laekh.de> überprüft werden.

§ 12 Elektronischer Heilberufsausweis

- (1) Jedes Mitglied kann über einen Trusted Service Provider (TSP), der dem Rahmenvertrag der Bundesärztekammer beigetreten ist, einen mit einer elektronischen Signaturfunktion ausgestatteten elektronischen Heilberufsausweis (eHBA – § 291a SGB V) beantragen. Der eHBA wird durch den TSP hergestellt und von der Landesärztekammer herausgegeben. Hierdurch können neben Gebühren bei der Landesärztekammer Hessen auch Kosten bei dem TSP anfallen, die das Mitglied zu tragen hat.
- (2) Bei einem Kammerwechsel des Mitglieds im Bundesgebiet behält der eHBA seine Gültigkeit.
- (3) § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.